

# SATZUNG

der

## **A-TEC INDUSTRIES AG**

in der Fassung vom 19. Oktober 2009

### ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

#### § 1

- (1) Die Firma der Aktiengesellschaft lautet:

**A-TEC INDUSTRIES AG**

- (2) Der Sitz der Gesellschaft ist Wien.

Die Gesellschaft ist berechtigt, Zweigniederlassung im In- und Ausland zu errichten.

- (3) Ihre Dauer ist nicht auf eine bestimmte Zeit beschränkt.

- (4) Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

#### § 2

Gegenstand des Unternehmens ist:

- 1) der Erwerb, der Besitz, die Verwaltung und die Verwertung von Anteilsrechten an Gesellschaften aller Art, insbesondere auch an Gesellschaften im technischen und industriellen Bereich;

- 2) die Gründung und die Verwaltung von Gesellschaften und Unternehmen;
- 3) die Pachtung und die Verpachtung von Gesellschaften und Unternehmen;
- 4) der Erwerb, die Ausübung und sonstige wie immer geartete Verwertung einschlägiger Konzessionen, Patente, Lizenzen, Marken-, Muster- und Gewerberechte;
- 5) Errichtung und Betrieb von Tochterunternehmungen im In- und Ausland;
- 6) Unternehmensberatung einschließlich der Unternehmerorganisatoren;
- 7) die Beteiligung an anderen, gleichen oder ähnlichen Unternehmungen, sowie die Übernahme der Stellung eines persönlich haftenden Gesellschafters bei Personengesellschaften;

dies alles unter Ausschluss von Bankgeschäften und jenen Geschäften, die nach dem Wertpapieraufsichtsgesetz einer Konzession bedürfen.

### § 3

Die Veröffentlichungen der Gesellschaft erfolgen in der "Wiener Zeitung".

## GRUNDKAPITAL UND AKTIEN

### § 4

- (1) Das Grundkapital der Gesellschaft beträgt € 26.400.000,00 (Euro sechsundzwanzig Millionen vierhunderttausend) und ist in 26.400.000 (sechsundzwanzig Millionen vierhunderttausend) nennbetragslose Stückaktien eingeteilt.

- (2) Jede Stückaktie ist am Grundkapital in gleichem Umfang beteiligt. Der Anteil bestimmt sich nach der Zahl der ausgegebenen Aktien. Der auf eine einzelne Aktie entfallende anteilige Betrag des Grundkapitals muss mindestens einen Euro betragen.
- (3) Der Anspruch auf Einzelverbriefung der Aktien ist ausgeschlossen.

## § 5

- (1) Die Aktien lauten auf Inhaber. Das gilt auch für neu auszugebende Aktien.
- (2) Trifft im Falle einer Kapitalerhöhung der Erhebungsbeschluss keine Bestimmungen darüber, ob die Aktien auf den Inhaber oder auf Namen lauten, so lauten sie ebenfalls auf Inhaber.

## § 6

Form und Inhalt der Aktienurkunden sowie der Gewinnanteil- und Erneuerungsscheine setzt der Vorstand fest.

**GENEHMIGTES UND BEDINGTES KAPITAL**

## § 7

- (1) Der Vorstand ist für fünf Jahre nach Eintragung dieser Satzungsänderung im Firmenbuch ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrates das Grundkapital gemäß § 169 (Paragraph einhundertneunundsechzig) Aktiengesetz um bis zu € 2.500.000,00 (Euro zwei Millionen fünfhunderttausend) durch Ausgabe von bis zu 2.500.000 (zwei Millionen fünfhunderttausend) Stück

neue, auf Inhaber lautende Stückaktien, einmal oder in mehreren Tranchen, gegen Bareinlagen oder Sacheinlagen und gegebenenfalls unter gänzlichem oder teilweise Ausschluss des Bezugsrechts zu erhöhen und den Ausgabekurs sowie die Ausgabebedingungen mit Zustimmung des Aufsichtsrates festzusetzen. Ein allfälliger Bezugsrechtsausschluss hat unter Wahrung des Gleichbehandlungsgrundsatzes gleichmäßig für alle Aktionäre zu erfolgen. Der Aufsichtsrat wird ermächtigt, Änderungen der Satzung zu beschließen, die sich durch die Ausgabe von Aktien aus dem genehmigten Kapital ergeben.

- (2) a) Auf der Hauptversammlung der Gesellschaft vom 19. Oktober 2009 wurde beschlossen, das Grundkapital der Gesellschaft gemäß § 159 AktG (Paragraph hundertneunundfünfzig Aktiengesetz) um bis zu € 10.000.000 (Euro zehn Millionen) durch Ausgabe von bis zu 10.000.000 (zehn Millionen) Stück neue, auf Inhaber lautende Stückaktien der Gesellschaft bedingt zu erhöhen, um Inhabern von Wandelschuldverschreibungen ein Umtausch- oder Bezugsrecht an Aktien der Gesellschaft zu gewähren. Das bedingte Kapital kann innerhalb des festgesetzten Höchstbetrags in mehreren Tranchen ausgenutzt werden. Die Kapitalerhöhung darf nur soweit durchgeführt werden, als Inhaber von ausgegebenen Wandelschuldverschreibungen von dem ihnen eingeräumten Umtausch- oder Bezugsrecht Gebrauch machen. Der Aufsichtsrat ist ermächtigt, Änderungen der Satzung, die sich durch die Ausgabe von Aktien aus dem bedingten Kapital ergeben, zu beschließen.
- b) Auf der Hauptversammlung der Gesellschaft vom 19. Oktober 2009 wurde beschlossen, das Grundkapital der Gesellschaft gemäß § 159 AktG (Paragraph hundertneunundfünfzig Aktiengesetz) um bis zu € 3.100.000 (Euro drei Millionen hunderttausend) durch Ausgabe von bis zu 3.100.000 (drei

Millionen hunderttausend) Stück neue, auf Inhaber lautende Stückaktien der Gesellschaft bedingt zu erhöhen, um Inhabern von Wandelschuldverschreibungen ein Umtausch- oder Bezugsrecht an Aktien der Gesellschaft zu gewähren. Das bedingte Kapital kann innerhalb des festgesetzten Höchstbetrags in mehreren Tranchen ausgenützt werden. Die Kapitalerhöhung darf nur soweit durchgeführt werden, als Inhaber von ausgegebenen Wandelschuldverschreibungen von dem ihnen eingeräumten Umtausch- oder Bezugsrecht Gebrauch machen. Der Aufsichtsrat ist ermächtigt, Änderungen der Satzung, die sich durch die Ausgabe von Aktien aus dem bedingten Kapital ergeben, zu beschließen.

- (3) Der Vorstand ist mit Zustimmung des Aufsichtsrats bis zum 09.11.2011 ermächtigt, das Grundkapital der Gesellschaft gemäß § 159 Abs. 3 AktG (Paragraph hundertneunundfünfzig Absatz drei Aktiengesetz) um bis zu € 100.000 durch Ausgabe von bis zu 100.000 Stück neue, auf Inhaber lautende Stückaktien der Gesellschaft für Aktienoptionen an Arbeitnehmer, leitende Angestellte und Mitglieder des Vorstands der Gesellschaft oder eines mit ihr verbundenen Unternehmens zu erhöhen, Das genehmigte bedingte Kapital kann innerhalb des festgelegten Höchstbetrags in mehreren Tranchen ausgenützt werden. Die Kapitalerhöhung darf nur so weit durchgeführt werden, als Inhaber von Aktienoptionen ihre Optionen ausüben. Der Ausgabebetrag und das Umtauschverhältnis sind nach Maßgabe anerkannter finanzmathematischer Methoden sowie des Kurses der Stückaktien der Gesellschaft in einem anerkannten Preisfindungsverfahren zu ermitteln (Grundlagen der Berechnung des Ausgabebetrages); der Ausgabebetrag darf nicht unter dem anteiligen Betrag des Grundkapitals liegen. Der Vorstand ist ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats die weiteren Einzelheiten der Durchführung der bedingten Kapi-

talerhöhung festzulegen. Der Aufsichtsrat ist ermächtigt, Änderungen der Satzung, die sich durch die Ausgabe von Aktien aus dem genehmigten bedingten Kapital ergeben, zu beschließen.

- (4) a) Der Vorstand ist für fünf Jahre nach Eintragung dieser Satzungsänderung im Firmenbuch ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrates das Grundkapital gemäß § 169 AktG (Paragraph einhundertneunundsechzig Aktiengesetz) um bis zu € 10.300.000,00 durch Ausgabe von bis zu 10.300.000 Stück neuen, auf Inhaber lautende Stückaktien, einmal oder in mehreren Tranchen, gegen Bareinlagen oder Sacheinlagen und gegebenenfalls unter gänzlichem oder teilweiseem Ausschluss des Bezugsrechtes unter Wahrung der Gleichbehandlung aller Aktionäre zu erhöhen und den Ausgabekurs, sowie die Ausgabebedingungen mit Zustimmung des Aufsichtsrates festzusetzen.
- b) Der Aufsichtsrat wird ermächtigt, Änderungen der Satzung zu beschließen, die sich durch die Ausgabe von Aktien aus dem genehmigten Kapital ergeben.

#### VORSTAND

##### § 8

Der Vorstand besteht aus einer, zwei oder drei Personen.

##### § 9

- (1) Der Aufsichtsrat kann, wenn mehrere Vorstandsmitglieder bestellt sind, einen Vorstandsvorsitzenden bestellen.

- (2) Die Gesellschaft wird, wenn nur ein Vorstandsmitglied bestellt ist, durch dieses selbständig, wenn zwei oder drei Vorstandsmitglieder bestellt sind, durch zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam oder ein Vorstandsmitglied gemeinsam mit einem Prokuristen vertreten.

Der Aufsichtsrat kann, auch wenn mehrere Vorstandsmitglieder bestellt sind, einzelnen von ihnen selbständige Vertretungsbefugnis einräumen.

- (3) Der Vorstand hat dem Aufsichtsrat mindestens einmal jährlich über grundsätzliche Fragen der künftigen Geschäftspolitik des Unternehmens zu berichten sowie die künftige Entwicklung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage anhand einer Vorscheurechnung darzustellen (Jahresbericht). Der Vorstand hat weiters dem Aufsichtsrat regelmäßig, mindestens vierteljährlich über den Gang der Geschäfte und die Lage des Unternehmens im Vergleich zur Vorscheurechnung unter Berücksichtigung der künftigen Entwicklung zu berichten (Quartalsbericht). Bei wichtigem Anlass ist dem Vorsitzenden des Aufsichtsrats unverzüglich zu berichten; ferner ist über Umstände die für die Rentabilität oder Liquidität der Gesellschaft von erheblicher Bedeutung sind, dem Aufsichtsrat unverzüglich zu berichten (Sonderbericht).

Der Jahresbericht und die Quartalsberichte sind schriftlich zu erstatten und auf Verlangen des Aufsichtsrats mündlich zu erläutern; sie sind jedem Aufsichtsratsmitglied auszuhändigen. Die Sonderberichte sind schriftlich oder mündlich zu erstatten.

- (4) Der Vorstand hat dafür zu sorgen, dass ein Rechnungswesen und ein internes Kontrollsystem geführt werden, die den Anforderungen des Unternehmens entsprechen.

**AUFSICHTSRAT**

## § 10

- (1) Der Aufsichtsrat besteht aus mindestens drei, höchstens sieben Mitgliedern.
- (2) Die Aufsichtsratsmitglieder werden, falls sie nicht für eine kürzere Funktionsperiode gewählt werden, für die Zeit bis zur Beendigung der Hauptversammlung gewählt, die über die Entlastung für das vierte Geschäftsjahr nach der Wahl beschließt; hiebei wird das Geschäftsjahr, in dem gewählt wird, nicht mitgerechnet. Eine Wiederwahl ist zulässig.
- (3) Scheiden Mitglieder vor dem Ablauf der Funktionsperiode aus, so ist eine Ersatzwahl durch eine Hauptversammlung innerhalb von zwei Monaten vorzunehmen.
- (4) Ersatzwahlen erfolgen auf den Rest der Funktionsperiode des ausgeschiedenen Mitglieds.
- (5) Jedes Mitglied des Aufsichtsrats kann sein Amt unter Einhaltung einer einwöchigen Frist auch ohne wichtigen Grund mit schriftlicher Anzeige an den Vorstand oder an den Vorsitzenden des Aufsichtsrats, im Falle seiner Verhinderung an einen Stellvertreter, niederlegen.
- (6) Für die Bestellung des ersten Aufsichtsrats gilt § 87 Abs. 4 AktG.

- (7) Der Aufsichtsrat muss mindestens viermal im Geschäftsjahr eine Sitzung abhalten. Die Sitzungen haben vierteljährlich stattzufinden.

#### § 11

Der Aufsichtsrat wählt aus seiner Mitte mit einfacher Mehrheit einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter für die Dauer der jeweiligen Funktionsperiode. Der Stellvertreter hat die Funktion des Vorsitzenden bei dessen Verhinderung wahrzunehmen.

#### § 12

- (1) Zu den Sitzungen des Aufsichtsrats beruft der Vorsitzende, im Falle seiner Verhinderung sein Stellvertreter, die Mitglieder unter der zuletzt bekanntgegebenen Anschrift brieflich, telegraphisch, fernschriftlich, fernmündlich oder auf andere vergleichbare Weise, etwa im elektronischen Wege unter Angabe der Zeit, des Ortes und der Tagesordnung ein.
- (2) Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn mindestens drei gewählt Mitglieder, darunter der Vorsitzende oder sein Stellvertreter, anwesend sind. Der Vorsitzende, im Falle seiner Verhinderung sein Stellvertreter, leitet die Sitzung. Die Art der Abstimmung bestimmt der Leiter der Sitzung.
- (3) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Im Falle der Stimmgleichheit entscheidet - auch bei Wahlen - die Stimme des Leiters der Sitzung.
- (4) Ein Aufsichtsratsmitglied kann ein anderes Aufsichtsratsmitglied schriftlich mit seiner Vertretung bei einer einzelnen Sitzung betrauen; das vertretene Aufsichtsratsmitglied ist

bei der Feststellung der Beschlussfähigkeit einer Sitzung (Abs. 2) nicht mitzuzählen. Das Recht, den Vorsitz zu führen, kann nicht übertragen werden.

- (5) Über die Verhandlungen und Beschlüsse des Aufsichtsrats ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Leiter der Sitzung zu unterzeichnen ist.
- (6) Beschlüsse können auch auf schriftlichem Wege gefasst werden, wenn der Vorsitzende oder im Falle seiner Verhinderung sein Stellvertreter aus besonderen Gründen eine solche Beschlussfassung anordnet und kein Mitglied des Aufsichtsrats ausdrücklich diesem Verfahren widerspricht.

Für die schriftliche Stimmabgabe gelten die Bestimmungen des Abs. 3 entsprechend. Die Vertretung nach Abs. 4 ist bei Beschlussfassung durch schriftliche Stimmabgabe nicht zulässig.

### § 13

Willenserklärungen des Aufsichtsrats sind vom Vorsitzenden des Aufsichtsrats, im Falle seiner Verhinderung von seinem Stellvertreter, abzugeben.

### § 14

- (1) Die Mitglieder des Aufsichtsrates erhalten pro Teilnahme an den Sitzungen des Aufsichtsrates oder eines Ausschusses ein Anwesenheitsentgelt in der Höhe von € 250,00 (Euro zweihundertfünfzig) sowie den Ersatz ihrer baren Auslagen einschließlich angemessener Reisekosten.

- (2) Als Vergütung ihrer Tätigkeit erhalten die gewählten Mitglieder des Aufsichtsrates pro Geschäftsjahr insgesamt einen Betrag von einem Promille des Jahresüberschusses gemäß festgestelltem Konzern-Jahresabschluss. Dieser Betrag ist zwischen dem Vorsitzenden, dem Stellvertreter/den Stellvertretern und allen anderen Mitgliedern des Aufsichtsrates im Verhältnis 100 % für den Vorsitzenden, 75 % für den/die stellvertretenden Vorsitzenden und 50 % für die sonstigen Mitglieder des Aufsichtsrates aufzuteilen, wobei dem Vorsitzenden jedenfalls eine Mindestvergütung von € 20.000,00 (Euro zwanzigtausend), dem Stellvertreter/den Stellvertretern eine Mindestvergütung von € 15.000,00 (Euro fünfzehntausend) und allen anderen Mitgliedern des Aufsichtsrates eine Mindestvergütung von € 10.000,00 (Euro zehntausend) zustehen. Die Vergütung ist jedoch mit dem Zweifachen der genannten Beträge begrenzt. Beginnt oder endet die Funktion eines Aufsichtsratsmitgliedes während des Geschäftsjahres, wird die Vergütung anteilmäßig gewährt. Diese Vergütungsregelung gilt ab Beginn des Geschäftsjahrs 2007.

## HAUPTVERSAMMLUNG

### § 15

- (1) Die Hauptversammlungen werden am Sitz der Gesellschaft oder einer ihrer inländischen Zweigniederlassungen oder in einer österreichischen Landeshauptstadt abgehalten. Die Verhandlungssprache in der Hauptversammlung ist Deutsch.
- (2) Die Hauptversammlung wird durch den Vorstand oder Aufsichtsrat einberufen.

- (3) Die Einberufung der Hauptversammlung ist unter Bedachtnahme auf die Bestimmungen des § 3 zu veröffentlichen. Zwischen dem Tag der Einberufung und dem Tag der Hauptversammlung muss bei ordentlichen Hauptversammlungen ein Zeitraum von mindestens 28 Tagen und bei ausserordentlichen Hauptversammlungen ein Zeitraum von zumindest 21 Tagen liegen.

## § 16

- (1) Die Berechtigung zur Teilnahme an der Hauptversammlung und zur Ausübung der Aktionärsrechte richtet sich nach dem Anteilsbesitz am Ende des zehnten Tages vor dem Tag der Hauptversammlung (Nachweisstichtag). Aktionäre, die an der Hauptversammlung teilnehmen und das Stimmrecht ausüben wollen, müssen ihren Anteilsbesitz zum Nachweisstichtag gegenüber der Gesellschaft nachweisen.
- (2) Bei depotverwahrten Inhaberaktien genügt für den Nachweis des Anteilsbesitzes am Nachweisstichtag eine Depotbestätigung, die vom depotführenden Kreditinstitut mit Sitz in einem Mitgliedstaat des Europäischen Wirtschaftsraums oder in einem Vollmitgliedstaat der OECD ausgestellt wurde (Depotbestätigung).
- (3) Bei nicht depotverwahrten Inhaberaktien ist in der Einladung zur Hauptversammlung bekanntzugeben, unter welchen Voraussetzungen die Aktionäre zur Teilnahme an der Hauptversammlung berechtigt sind.
- (4) Die Depotbestätigung darf zum Zeitpunkt der Vorlage bei der Gesellschaft nicht älter als fünf Tage sein und bedarf der Übermittlung in Textform. Die Gesellschaft nimmt Depotbestätigungen über ein international verbreitetes, besonders ge-

sichertes Kommunikationsnetzwerk der Kreditinstitute entgegen, sofern der Teilnehmer eindeutig identifiziert werden kann.

- (5) Depotbestätigungen werden von der Gesellschaft ausschließlich in deutscher und englischer Sprache entgegengenommen. Mitteilungen von Aktionären oder Kreditinstituten an die Gesellschaft bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Schriftform und müssen in deutscher oder englischer Sprache abgefasst sein.

#### § 17

- (1) Jede Stückaktie gewährt eine Stimme.
- (2) Die Ausübung des Stimmrechtes durch Bevollmächtigte ist nur mit schriftlicher Vollmacht möglich, die der Gesellschaft zu übermitteln und von dieser zurückzubehalten ist. Die Textform ist ausreichend. Die Übermittlung kann auch im Wege elektronischer Kommunikation erfolgen.

#### § 18

- (1) Den Vorsitz in der Hauptversammlung führt der Vorsitzende des Aufsichtsrats oder sein Stellvertreter. Ist keiner von diesen erschienen oder zur Leitung der Versammlung bereit, so leitet der zur Beurkundung beigezogene Notar die Versammlung zur Wahl eines Vorsitzenden.
- (2) Der Vorsitzende der Hauptversammlung leitet die Verhandlungen und bestimmt die Reihenfolge der Gegenstände der Tagesordnung sowie die Art und Form der Abstimmung. Liegen zu einem Punkt der Tagesordnung mehrere Anträge vor, bestimmt der

Vorsitzende nach Maßgabe des Gesetzes auch die Reihenfolge der Abstimmung über diese Anträge.

#### § 19

Die Beschlüsse der Hauptversammlung bedürfen der Mehrheit der abgegebenen Stimmen (einfache Stimmenmehrheit), soweit nicht Gesetz oder Satzung zwingend eine andere Mehrheit vorschreiben. In Fällen, in denen eine Kapitalmehrheit erforderlich ist, beschließt die Hauptversammlung mit einfacher Mehrheit des bei der Beschlussfassung vertretenen Grundkapitals.

### JAHRESABSCHLUSS UND GEWINNVERTEILUNG

#### § 20

- (1) Der Vorstand hat in den ersten fünf Monaten des Geschäftsjahrs für das vorangegangene Geschäftsjahr den Jahresabschluss sowie einen Lagebericht sowie den Konzernabschluss samt Konzernlagebericht aufzustellen und nach Prüfung durch den Abschlussprüfer den Mitgliedern des Aufsichtsrats mit einem Vorschlag für die Gewinnverteilung vorzulegen.
- (2) Der Aufsichtsrat hat den Jahresabschluss samt Lagebericht, den Konzernabschluss samt Konzernlagebericht und den Vorschlag für die Gewinnverteilung zu prüfen und der Hauptversammlung darüber zu berichten.
- (3) Billigt der Aufsichtsrat den Jahresabschluss, so ist dieser festgestellt, wenn sich nicht Vorstand und Aufsichtsrat für eine Feststellung durch die Hauptversammlung entscheiden.

- (4) Die Hauptversammlung beschließt alljährlich in den ersten acht Monaten des Geschäftsjahres insbesondere über die Verwendung des Bilanzgewinnes, die Entlastung der Mitglieder des Vorstandes und des Aufsichtsrats, die Wahl des Abschlussprüfers und in den im Gesetz vorgesehenen Fällen über die Feststellung des Jahresabschlusses (ordentliche Hauptversammlung).

## § 21

- (1) Die Gewinnanteile sind bis spätestens dem, dem Tag der Abhaltung der Hauptversammlung folgenden 30. (dreißigsten) Juni zur Zahlung fällig.
- (2) Binnen drei Jahren nach Fälligkeit nicht behobene Gewinnanteile der Aktionäre verfallen zugunsten der freien Rücklagen der Gesellschaft.

Ich beurkunde gemäß § 148 Abs. 1 AktG (Paragraph einhundertachtundvierzig) Absatz eins des Aktiengesetzes), das die geänderten Bestimmungen der Satzung mit den Beschlüssen über die Neufassung der Satzung vom 19.10.2009 (neunzehnten Oktober zweitausendneun), Geschäftszahl 2614 des öffentlichen Notars Doktor Ingo HEINELT, übereinstimmen.-----



*Bernegger*  
**Mag. Martina BERNEGGER**  
als Substitut des öffentlichen Notars  
**Dr. Ingo HEINELT**  
Wien-Leopoldstadt

